

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Gewährleistung bei Lieferung von Asphalt-Mischgut für hochbelastete Straßen der Bauklassen SV und I

Bei Lieferung von Asphalt-Mischgut für hochbelastete Straßen der Bauklassen SV und I gelten für die Gewährleistung nachstehende Bedingungen:

1 Der Lieferant übernimmt die Gewähr, daß der Liefergegenstand die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

2 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten hinsichtlich der notwendigen Zusammensetzung und der Herstellung des Mischgutes die Regeln sämtlicher technischer Regelwerke für die Prüfung und Beurteilung von Baustoffen und Asphalt im Straßenbau.

Darüber hinaus haftet der Lieferant für die bestimmungsgemäßen Gebrauchseigenschaften, insbesondere für die bestimmungsgemäße Verformungsbeständigkeit des Mischgutes im eingebauten Zustand. Die Angaben in der vom Lieferanten vorzulegenden Eignungsprüfung gelten als zugesicherte Eigenschaft des Mischgutes. Jede Partei haftet für die vertragsgemäße Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen. Durch die Regelungen der gesamten Zusätzlichen Vertragsbedingungen wird eine sogenannte Umkehr der Beweislast zu Lasten des Lieferanten nicht vorgenommen und ist auch nicht beabsichtigt.

Bestehen während der Gewährleistungsfrist Meinungsverschiedenheiten darüber, ob und welche Mängel am eingebauten Mischgut vorhanden sind, und wer diese Mängel zu vertreten hat, so ist über diese Frage durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit verbindlicher Wirkung zwischen den Parteien zu entscheiden. Können die Parteien sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch eine Partei auf einen bestimmten Sachverständigen einigen, wird dieser auf Antrag einer Partei vom Deutschen Asphaltverband verbindlich bestimmt. Die Feststellungen des Sachverständigen sind in jedem Fall für die Parteien hinsichtlich der Frage des Bestehens oder Nichtbestehens der Mängel und der Bewertung verbindlich.

3 Eine unverzügliche Untersuchungspflicht des Bestellers nach Anlieferung der Ware durch den Lieferanten besteht nicht. Mängel müssen durch den Besteller gegenüber dem Lieferanten unverzüglich gerügt werden, wobei die Frist für sofort erkennbare Mängel ab Übergabe, bei allen anderen Mängeln ab Kenntnis (insbesondere durch das Untersuchungsergebnis des vom Auftraggeber des Bestellers beauftragten Institutes) zu laufen beginnt.

Soweit Kontrollprüfungen des Mischgutes und/oder der fertigen Lage oder Schicht vom Auftraggeber des Bestellers durchgeführt werden, verpflichtet sich der Besteller, den Lieferanten unverzüglich zu unterrichten und hierbei zutage tretende Mängel des Mischgutes unverzüglich beim Lieferanten zu rügen; die Frist beginnt mit Kenntnis der beabsichtigten Kontrollprüfung bzw. mit

Kenntnis des Untersuchungsergebnisses durch den Besteller. Gleiches gilt, wenn sich nach dem Einbau des Mischgutes auf andere Weise Mängel an dem Werk des Bestellers zeigen, die offensichtlich auf einen Mangel des Mischgutes zurückzuführen sind. Bei etwaigen Probenahmen, die der Mangelaufklärung dienen, ist der Lieferant hinzuzuziehen.

4 Zur Durchführung einer erweiterten Eignungsprüfung zur Bestimmung der Verformungsbeständigkeit ist zwischen Auftragserteilung und erster Lieferung eine Zeitspanne von drei Wochen vorzusehen.

5 Die Gewährleistungsfrist beträgt längstens fünf Jahre zuzüglich ein Monat. Endet die Gewährleistungsfrist des Auftraggebers früher, so endet die Gewährleistungsfrist des Lieferanten spätestens einen Monat nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zwischen Auftraggeber und Besteller.

Werden im Zusammenhang mit dem Tätigwerden eines Sachverständigen gem. Ziff. 2 Abs. 3 die vorgenannten Fristen überschritten, wird die Verjährung von Ansprüchen aus Mängeln am Mischgut bis zur Wirksamkeit der Feststellungen des Gutachters gehemmt.

Die Gewährleistungsfrist des Lieferanten beginnt mit der Übergabe der letzten Lieferung des Mischgutes für das Bauwerk bzw. mit einer zeitlich vorher durchgeführten selbständigen Abnahme für Teile des Bauwerkes (Gefahrenübergang).